



## Information

### zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Die Teilnahme an Prüfungen, für die nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend, es sei denn, es liegen Gründe vor, welche die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. Ein Rücktritt von terminierten Prüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss **unverzüglich** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem zuständigen Prüfungsausschuss (bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses) unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist an den Begriff 'Unverzüglichkeit' aus Gründen der Chancengleichheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es liegt allein in der Verantwortung der zu prüfenden Person, ggf. vor Prüfungsbeginn klären zu lassen, ob sie prüfungsfähig ist oder nicht, und insbesondere bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Falls eine Leistungsbeeinträchtigung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorliegt, hat die zu prüfende Person dies vor Beginn der Prüfung unverzüglich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. **Unverzüglich** heißt, dass die zu prüfende Person die Anzeige **zu dem frühest möglichen Zeitpunkt** abgeben muss, zu dem diese von ihr in zumutbarer Weise erwartet werden kann. Eine **nachträgliche Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit**, insbesondere wenn die zu prüfende Person mit der Anzeige ihrer Prüfungsunfähigkeit bis zur Bekanntgabe eines gescheiterten Prüfungsversuches gewartet hat, ist **ausgeschlossen**.

Eine **Prüfungsteilnahme während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit geht auf eigenes Risiko der zu prüfenden Person**, d.h. bei einem Scheitern des Prüfungsversuchs kann sie sich nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen.

Der zuständige Prüfungsausschuss muss sich auf Grund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden bilden können. Dies ist nur möglich, wenn der vom Arzt ausgestellte Nachweis neben den Angaben zur untersuchten Person und zur Dauer der Krankheit insbesondere eine für den medizinischen Laien verständliche Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden enthält. Für den Fall, dass die Krankheitssymptome nicht offen gelegt werden, fehlen dem Prüfungsausschuss ggf. die Tatsachen, um eine Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können. Die Nichtoffenlegung geht zu Lasten der zu prüfenden Person.

Zur Erleichterung der Verfahrensweise wurde ein Formular erarbeitet, das in den Fakultäten oder beim Zentralen Prüfungsamt erhältlich ist.

**Formular für die Bescheinigung (Ärztliches Attest) über Tatsachen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können, zwecks Vorlage bei der Hochschule Konstanz**

*Die Erläuterung zur Bedeutung und Rechtsgrundlage dieser Bescheinigung befindet sich auf der Rückseite.*

**I. Persönliche Angaben zur untersuchten Person**

Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ / Wohnort:
Studiengang:
Matrikelnummer:

Abzulegende Prüfung(en) während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit:


**II. Erklärung des Arztes**

Meine heutige Untersuchung zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Krankheitssymptome:

**III. Voraussichtliche Dauer der Krankheit:**

Von		bis	
-----	--	-----	--

**IV. Feststellungen:**

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Datum, Unterschrift:

Praxisstempel

## **Erläuterung zur Bedeutung umseitiger Bescheinigung und Rechtsgrundlage:**

Wenn ein Studierender der Hochschule Konstanz aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder eine Prüfung abbricht, hat er gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, welches es dem Prüfungsausschuss erlaubt, auf Grund der Angaben eines medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu entscheiden. Dies ist nur möglich, wenn eine für den medizinischen Laien verständliche Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden erfolgt, aus denen der Prüfungsausschuss nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung zum Prüfungstermin schließen kann. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Sofern der Patient damit einverstanden ist, kann dies im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Krankheitssymptome beschrieben werden (z.B. Fieberige Erkältung).

Dem Studierenden obliegt die Beweis- und Darlegungslast seiner Prüfungsunfähigkeit. Hierzu kann er seine Beschwerden freiwillig offen legen. Andernfalls fehlen dem Prüfungsausschuss möglicherweise die Tatsachen, um die Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können. Es steht dem Studierenden frei, das Attest selbst zu übermitteln oder den untersuchenden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, damit dieser das Attest der Hochschule übersenden kann.